

79.008

**Botschaft
betreffend das Abkommen mit Schweden
über Soziale Sicherheit**

vom 21. Februar 1979

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über das am 20. Oktober 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit mit dem Antrag auf Genehmigung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

21. Februar 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hürlimann

Der Bundeskanzler: Huber



Übersicht

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Schweden im Bereiche der Sozialen Sicherheit werden derzeit durch das Abkommen vom 17. Dezember 1954 geregelt. Seit dessen Unterzeichnung sind im innerstaatlichen und im zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht der beiden Länder bedeutende Neuerungen eingetreten, die eine Revision des Vertrages dringend erforderlich machten. Insbesondere galt es, den Geltungsbereich auf weitere Versicherungszweige auszudehnen, die Aufrechterhaltung in Entstehung begriffener Ansprüche zu regeln, die bisher nicht mögliche Auszahlung von Renten nach dem andern Staat und in Drittländer vorzusehen und den Grundsatz der Gleichbehandlung in grösserem Ausmass zu verwirklichen.

Das neue Abkommen trägt diesen Postulaten Rechnung und entspricht damit den bilateralen Vereinbarungen, die die Schweiz in den letzten Jahren mit den meisten Mitgliedstaaten des Europarats getroffen hat. Es bezieht schwedischerseits nunmehr auch das System der Zusatzrentenversicherung und schweizerischerseits die Invalidenversicherung mit ein und erleichtert schliesslich Personen, die ihren Wohnsitz vom einen in das andere Land verlegen, die Aufnahme in die wohnörtliche Krankenversicherung.

Botschaft

1 Allgemeines

Wegen der im innerstaatlichen wie im zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht der beiden Länder eingetretenen bedeutenden Neuerungen ist der geltende Vertrag, der nun seit über 24 Jahren in Kraft steht, in nahezu allen Teilen überholt; er umfasst bis heute weder die schwedische Zusatzrentenversicherung noch die schweizerische Invalidenversicherung, zwei wichtige Versicherungszweige, die beide auf den 1. Januar 1960 eingeführt worden sind, und sieht insbesondere auch keinen Export der Alters- und Hinterlassenenleistungen vor.

Schon vor Jahren stellten deshalb die Schweizer Bürger in Schweden das Begehren auf Revision des Abkommens. Sie erneuerten dieses Anliegen regelmässig an den alljährlich stattfindenden Präsidentenkonferenzen (Vorortstagungen) der Schweizervereine in Nordeuropa sowie an den Auslandschweizertagungen in unserem Lande und verlangten mit Nachdruck, dass mit Schweden über eine Neufassung des Abkommens verhandelt und damit die Rechtsstellung unserer Mitbürger in diesem Vertragsstaat nachhaltig verbessert werde.

Der Aufnahme entsprechender Verhandlungen standen indessen lange Zeit verschiedene Hindernisse entgegen. So konnte sich Schweden bis vor kurzem nicht bereit finden, seine Volksrente an Berechtigte im Ausland zu zahlen (von dieser grundsätzlichen Haltung wich es nur im Rahmen der Nordischen Konvention unter den Ländern Skandinaviens ab). Erst in jüngster Zeit trat, wohl nicht zuletzt unter dem Einfluss der Aktivität des Europarats auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit, eine Wende ein: Schweden rückte von seiner bisherigen restriktiven Einstellung ab und gewährte gegenüber einzelnen Staaten die Auslandszahlung seiner Volksrente. Damit war auch der Weg für die Schweiz offen: im Juni 1976 fanden zwischen einer schweizerischen Delegation unter der Leitung von Vizedirektor Hans Wolf vom Bundesamt für Sozialversicherung und einer schwedischen Delegation unter der Leitung von Generaldirektor Gunnar Danielson vom Reichsamt für Arbeiterschutz und Arbeitshygiene erste Expertenkontakte statt. Dieser Begegnung folgten im November 1977 in Stockholm und im April 1978 in Bern eigentliche Vertragsverhandlungen zwischen den erwähnten Delegationen. Die vom gegenseitigen Verständnis getragenen Besprechungen ermöglichten eine für beide Vertragsparteien zufriedenstellende Lösung der hängigen Probleme. Am 20. Oktober 1978 konnte der neue Vertrag in Bern durch den Chef der schweizerischen Delegation und den schwedischen Botschafter in der Schweiz, Herrn Sven-Eric Nilsson, unterzeichnet werden.

2 Die schwedische Soziale Sicherheit

Wie üblich lassen wir den Ausführungen über die einzelnen Abkommensbestimmungen eine kurze Darstellung des schwedischen Sozialversicherungsrechts vorgehen.

Bereits 1913 trat in Schweden ein erstes Gesetz über die allgemeine Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in Kraft, das die gesamte Bevölkerung in

seinen Schutz einbezog. Der weitere Ausbau der Sozialversicherung wurde indes erst nach dem Zweiten Weltkrieg verwirklicht. Heute bestehen in Schweden als allgemeine Versicherungen, welche die gesamte Wohnbevölkerung decken, die Krankenversicherung (Erstattung von Behandlungskosten und Krankengeld) sowie die beiden Rentenversicherungssysteme der Volksrente (allmän folkspension = AFP) und der Zusatzrente (allmän tilläggspension = ATP). Für diese drei Zweige gilt heute das am 1. Januar 1963 in Kraft getretene Landesversicherungsgesetz. Weiter sind zu erwähnen die Teilrentenversicherung, die Arbeitsschadenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Barbeihilfen zum Arbeitsmarkt und das System der allgemeinen Familienzulagen. Schliesslich gibt es noch zahlreiche Sondereinrichtungen (beispielsweise für öffentliche Bedienstete, oder auf Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern beruhende Systeme), denen stets gemeinsam ist, dass sie lediglich das Landesversicherungssystem ergänzen.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die in das vorliegende Abkommen einbezogenen Versicherungszeige.

21 Die Krankenversicherung

Alle in Schweden wohnhaften Personen sind ungeachtet ihres Alters, ihres Berufes oder ihrer Staatsangehörigkeit gegen die Folgen von Krankheit, Mutterschaft und von ausserhalb des Arbeitsplatzes eingetretenen Unfällen individuell versichert. Sie haben Anspruch auf Sachleistungen, Krankengeld und Elterngeld.

211 Sachleistungen

Der Anspruch kann vom ersten Versicherungstag an geltend gemacht werden, selbst wenn es um Leistungen für eine bei Versicherungsbeginn vorbestandene oder noch bestehende Krankheit geht. Es werden im einzelnen die Kosten für folgende Leistungen übernommen:

- ärztliche Behandlung einschliesslich Röntgen- und Laboruntersuchungen sowie Strahlenbehandlungen (bei Vornahme durch einen öffentlich angestellten Arzt hat der Patient 20 sKr.¹⁾ pro Besuch selbst zu bezahlen; bei der Behandlung durch einen der wenigen Privatärzte zahlt der Patient die Rechnung selbst, erhält jedoch nachher die Kosten bis auf einen Selbstbehalt von 30 sKr. von der Krankenversicherung zurückerstattet);
- stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (in der Regel kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung; nur Empfänger von Alters- oder vollen Invalidenrenten müssen nach Ablauf eines Jahres einen täglichen Kostenbeitrag von 20 sKr. selbst leisten);
- Nachbehandlungen in der Rekonvaleszenz wie Krankengymnastik usw. (hier hat der Patient pro Behandlung eine feste Gebühr von 7 sKr. zu tragen);
- zahnärztliche Behandlung (Kinder bis zum 16. Altersjahr erhalten kostenlos zahnärztliche Behandlung durch die Volkszahnpflege; ältere Versicherte bezahlen bei Behandlungskosten bis zu 1000 sKr. im Höchstfall die Hälfte, von Beträgen über 1000 sKr. maximal 25% selbst; bei vorbeugender Zahnpflege und Prothesen trägt die Versicherung immer 75% der Kosten);

¹⁾ 100 sKr. = etwa 38.50 sFr.

- mit einer der vorstehenden Behandlungen verbundene Fahrten (pro Besuch 8 sKr. Selbstbehalt):
- Medikamente (für ärztlich verordnete Mittel gewährt die Apotheke einen direkten Preisnachlass, wobei der Versicherte mindestens 5 sKr. und höchstens 20 sKr. pro Bezug selbst bezahlt).

212 Krankengeld

Der Anspruch besteht vom zweiten Tag an und beträgt bei Personen, die ein Mindesteinkommen von 4500 schwedischen Kronen pro Jahr haben, 90 Prozent ihres Einkommens bis zu einem Höchsteinkommen von 88 500 schwedischen Kronen. Am 31. Januar 1978 betrug das tägliche Krankengeld zwischen 11 und 198 schwedischen Kronen. Personen mit Einkommen unter dem Mindestansatz sowie nichterwerbstätige Ehegatten erhalten ein Krankengeld von 11 schwedischen Kronen pro Tag. Beträgt die Arbeitsunfähigkeit zwischen 50 und 75 Prozent, so wird ein halbes Krankengeld ausgerichtet. Der Bezug von Krankengeld ist grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt; allerdings ergibt sich nach einer 90 Tage übersteigenden Arbeitsunfähigkeit die Pflicht, abzuklären, ob nicht Rehabilitationsmassnahmen möglich sind oder das Krankengeld in eine Invalidenrente übergeleitet werden kann. Bezüger von Altersrente können höchstens während 180 Tagen Krankengeld erhalten.

213 Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld hat der Elternteil, der vor bzw. nach der Geburt eines Kindes keiner Beschäftigung nachgehen kann. Anspruchsberechtigt für die Dauer von höchstens 60 Tagen vor dem Zeitpunkt der erwarteten Geburt ist immer die Mutter. Nachher erhält jedoch der Elternteil das Elterngeld, der die Betreuung des Neugeborenen übernimmt. Elterngeld können auch Pflege- und Adoptiveltern für die Zeit nach der Aufnahme eines Kindes beziehen. Das Elterngeld wird während insgesamt höchstens 210 Tagen gewährt und setzt voraus, dass der Empfänger mindestens sechs Monate vor der erwarteten Geburt bzw. Kindesaufnahme Mitglied der Krankenversicherung gewesen ist. Der Mindestsatz beträgt 32 schwedische Kronen im Tag; ist das Krankengeld höher als dieser Betrag, so wird das Elterngeld in der Höhe des Krankengeldes ausgerichtet.

Ein Elternteil, der wegen der Pflege eines kranken Kindes unter zehn Jahren seiner Arbeit fernbleiben muss, hat Anspruch auf Krankengeld. Dieser Anspruch ist pro Familie und pro Jahr auf zwölf Tage beschränkt.

214 Finanzierung

Die Krankenversicherung wird durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden in der Höhe von 9,6 Prozent des ausgewiesenen Arbeitseinkommens bzw. zu versteuernden Erwerbseinkommens und des Staates in der Höhe von 15 Prozent der Gesamtausgaben oder 1,4 Prozent aller Einkommen finanziert.

22 Die Rentenversicherung

Sie umfasst die ein gewisses Mindesteinkommen garantierende Volksrente, die einkommensbezogene Zusatzrente und seit dem 1. Juli 1976 die sogenannte Teilrente. Allen Leistungen gemeinsam ist die Berechnung aufgrund einer allgemeinen Bemessungsgrundlage, die monatlich nach dem Preisindex festgelegt wird. Diese Bemessungsgrundlage betrug am 1. Januar 1978 11 800 schwedische Kronen.

Das allgemeine Rentenalter beträgt heute in Schweden 65 Jahre, doch bestehen verschiedene Möglichkeiten, um zwischen dem 60. und 70. Altersjahr in den Ruhestand zu treten (vorzeitige oder aufgeschobene Altersrente mit entsprechender Verringerung bzw. Erhöhung des Rentenbetrages, Teilrente).

221 Die Volksrente

Anspruch auf die Leistungen der Volksrentenversicherung haben grundsätzlich nur schwedische Staatsangehörige, die in Schweden wohnen, sowie im Ausland wohnende Schweden, die vom 57. bis 62. Altersjahr in ihrer Heimat als Einwohner registriert waren. Durch Abkommen mit anderen Staaten kann dieser Personenkreis erweitert werden.

Alle Leistungen sind unabhängig von Beiträgen oder Versicherungszeiten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Hauptleistungen:

- *Altersrente*: sie beträgt für alleinstehende Rentner 95 Prozent und für Rentnerhepaare je 77,5 Prozent der allgemeinen Bemessungsgrundlage;
- *Invalidentrente*: sie wird frühestens nach Vollendung des 16. Altersjahres gewährt, wenn der Versicherte durch Krankheit, körperliche oder geistige Gebrechen mindestens zur Hälfte dauernd erwerbsunfähig ist; je nach Ausmass dieser Erwerbsunfähigkeit gibt es volle, Zweidrittel- oder halbe Renten, wobei die volle Rente gleich hoch ist wie die Altersrente;
- *Witwenrente*: sie steht Witwen zu, die beim Tod ihres Mannes entweder mindestens 36 Jahre alt sind und deren Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder Witwen, die für Kinder unter 16 Jahren zu sorgen haben; die volle Witwenrente in der Höhe der Altersrente für eine alleinstehende Person erhält die Witwe nach Erreichen des 50. Altersjahres oder wenn sie für Kinder zu sorgen hat;
- *Waisenrente*: Kinder unter 18 Jahren, deren einer Elternteil gestorben ist, erhalten eine Rente in der Höhe von 25 Prozent der allgemeinen Bemessungsgrundlage; für Vollwaisen beträgt der Ansatz 50 Prozent; diese Renten können auf 40 bzw. 60 Prozent erhöht werden, wenn die Waise keine anderen Einkünfte hat.

Zu den vorstehend aufgeführten Hauptleistungen gewährt das Volksrentensystem eine Reihe von teils bedeutenden Zusatzleistungen:

- *Rentenzuschuss* für Rentner, die keine oder nur eine niedrige Zusatzrente beziehen; der Zuschuss erhöht sich laufend und wird 1981 45 Prozent (für Invalidenrentner das Doppelte, nämlich 90 Prozent) der allgemeinen Bemessungsgrundlage betragen;

- *Kinderzulage* für Kinder unter 16 Jahren in der Höhe von 25 Prozent der allgemeinen Bemessungsgrundlage;
- *Ehefrauenzulage* für Ehefrauen von Alters- oder Invalidenrentnern, die selbst keinen Anspruch auf Volksrente haben, aber mindestens 60 Jahre alt sind und deren Ehe mindestens fünf Jahre bestanden hat; die Zulage beträgt höchstens 77,5 Prozent der allgemeinen Bemessungsgrundlage und ist einkommensabhängig;
- *Behindertenbeihilfe* für Invalide, die täglich fremder Hilfe bedürfen oder deren Behinderung grössere Mehrausgaben bedingt, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit oder Behinderung vor dem Rentenalter eingetreten ist; die Beihilfe, die übrigens auch unabhängig von einer Rente gewährt werden kann, beträgt je nach Unterstützungsgrad 60, 45 oder 30 Prozent der allgemeinen Bemessungsgrundlage;
- *Wohnzuschuss* der Gemeinden; dieser ist einkommensabhängig und betragsmässig je nach Gemeinde verschieden.

Die Volksrentenversicherung wird durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden in der Höhe von 8,3 Prozent des Arbeitseinkommens bzw. versteuerten Erwerbseinkommens sowie durch den Staat finanziert.

222 Die Zusatzrente

Schwedische Staatsangehörige und Ausländer, die in Schweden wohnen, können Anspruch auf Zusatzrenten erwerben, wenn sie zwischen dem 16. und dem 65. Altersjahr «rentenfähiges» Einkommen erzielen. Dieses rentenfähige Einkommen wird pro Kalenderjahr berechnet und in Rentenpunkten ausgedrückt, wobei nur das zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage und dem 7,5fachen dieses Betrages liegende Jahreseinkommen berücksichtigt wird. Die Auszahlung der Zusatzrente erfolgt unabhängig vom Wohnort und von der Staatsangehörigkeit des Berechtigten.

Das Zusatzrentensystem gewährt folgende Leistungen:

- *Altersrente*, wenn dem Versicherten für mindestens drei Jahre Rentenpunkte gutgeschrieben worden sind; hinsichtlich Altersgrenze, vorgezogene oder aufgeschobene Zahlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Volksrente; die volle Rente beträgt 60 Prozent des durchschnittlichen anrechnungsfähigen Einkommens aus den 15 besten Verdienstjahren und wird in der Regel nach mindestens 30 Rentenpunktejahren gewährt; für jedes fehlende Jahr vermindert sich die Rente um 1/30; da das System erst im Jahre 1960 eingeführt wurde, gelten für ältere Versicherte Übergangsbestimmungen;
- *Invalidenrente*, wenn der Versicherte Rentenpunkte für mindestens ein Jahr erworben hat und die Voraussetzungen erfüllt, die für die gleichen Leistungen der Volksrentenversicherung gelten; die Rente entspricht betragsmässig der Altersrente, die bei (fiktivem) weiterem Erwerb von Rentenpunkten bis zum 65. Altersjahr zustehen würde;
- *Witwenrente*, wenn der verstorbene Ehemann bei seinem Tod bereits die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente erfüllte und entweder gemeinsame Kinder da sind oder die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden hat sowie spätestens am 60. Geburtstag des Ehemannes abgeschlossen

sen worden ist; die Rente beträgt, wenn gleichzeitig Waisenrenten ausgerichtet werden, 35 Prozent der Zusatzrente des Mannes, sonst 40 Prozent;

- *Waisenrente* für Kinder unter 19 Jahren, wobei die Höhe dieser Leistung von der Anzahl hinterlassener Waisen und der eventuellen Gewährung einer Witwenrente abhängt; Doppelwaisen erhalten nur die höhere Rente nach einem Elternteil.

Die Zusatzrentenversicherung wird ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert. Sie betragen zurzeit 11,75 Prozent des zu versteuernden Arbeitseinkommens, das die allgemeine Bemessungsgrundlage übersteigt, jedoch nur bis zu einem Plafond, der gegenwärtig auf das 7,5fache der Bemessungsgrundlage begrenzt ist.

223 Die Teilrente

Alle in Schweden wohnhaften Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr Teilzeitarbeit mit Teilrente zu kombinieren. Voraussetzungen dazu sind: Erwerb von Rentenpunkten während zehn Jahren seit dem 45. Altersjahr, Reduktion der wöchentlichen Arbeit um wenigstens 5 und höchstens 17 Stunden, kein Bezug einer Alters- oder Invalidenrente aus der Volksrenten- oder Zusatzrentenversicherung. Die Teil-Altersrente beträgt 65 Prozent des Einkommensausfalls bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe.

Das Teilrentensystem wird durch Beiträge der Arbeitgeber in der Höhe von 0,25 Prozent finanziert, die auf der gleichen Grundlage wie die Arbeitgeberbeiträge bei der Volksrente berechnet werden.

23 Die Arbeitsschadenversicherung

Alle erwerbstätigen Personen sowie gewisse Schülergruppen sind ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gegen die Folgen von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheit versichert. Die Arbeitsschadenversicherung ist mit der allgemeinen Krankenversicherung so gekoppelt, dass sämtliche Leistungen (Krankenpflege und Krankengeld) während der ersten 90 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles durch die Krankenversicherung nach deren Vorschriften erbracht werden. Erst nach 90 Tagen übernimmt die Arbeitsschadenversicherung den Fall, wobei sie die Behandlungskosten in vollem Umfang trägt und ein Taggeld ausrichtet, das den Einkommensverlust bis zum 7,5fachen Betrag der allgemeinen Bemessungsgrundlage zu 100 Prozent deckt.

Ist die Arbeitsfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit mindestens zu $\frac{1}{15}$ herabgesetzt, so erhält der Verunfallte eine *Leibrente* entsprechend seiner Einkommensminderung bis höchstens zum 7,5fachen Betrag der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Bei Tod des Versicherten erhalten die Hinterlassenen ein *Sterbegeld* von 3540 schwedischen Kronen sowie *Witwenrente* (45% des Einkommens des Verstorbenen bis zum 7,5fachen Betrag der allgemeinen Bemessungsgrundlage) und gegebenenfalls *Waisenrenten* (20% bis zum 19. Altersjahr).

Die Arbeitsschadenversicherung wird ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgeber in der Höhe von 0,25 Prozent der ausbezahlten Löhne finanziert.

3 Der Inhalt des Abkommens

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens wird der gegenwärtig geltende Vertrag über Sozialversicherung vom 17. Dezember 1954 aufgehoben. Er ist bekanntlich schweizerischerseits auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung, schwedischerseits auf die Volkspensionsversicherung und die Gesetzgebung über die Zulagen an Witwen und Witwer mit Kindern sowie die beidseitigen Arbeitsunfallversicherungen beschränkt. Er sieht auch keine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen vor, denn er setzt die schweizerischerseits für die Leistungsgewährung erforderliche Beitragszeit für schwedische Staatsangehörige lediglich von zehn auf fünf Jahre herab und ergänzt diese Konzession durch eine praktisch längst nicht mehr anwendbare Übergangsregelung. Auf der anderen Seite erlangen Schweizer Bürger Anspruch auf die schwedische Volkspension, wenn sie bei dessen Geltendmachung mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Schweden gewohnt haben. Sind die angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt und entsteht deshalb kein Rentenanspruch, so kann der Bürger des einen Staates bei Eintritt des Versicherungsfalles oder bei voraussichtlich endgültigem Verlassen des andern Staates die Rückvergütung sämtlicher an die Versicherung dieses Landes entrichteten Beiträge verlangen.

Da Schweden seinerzeit auch seinen eigenen Staatsangehörigen die Volkspension nur bei Aufenthalt im eigenen Staatsgebiet gewährte, konnte dem schweizerischen Begehren um Auszahlung der schwedischen Leistung zumindest nach der Schweiz nicht entsprochen werden. Bei dieser Sachlage konnte umgekehrt schweizerischerseits die Auszahlung der Alters- und Hinterlassenenleistungen an schwedische Staatsangehörige im Ausland ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden. So blieb die Auszahlung der Leistungen an die Angehörigen des anderen Staates (mit Ausnahme der Unfallversicherung) für beide Teile auf das eigene Staatsgebiet beschränkt.

Verglichen mit der geschilderten Regelung bedeutet das vorliegende Abkommen vom 20. Oktober 1978 einen entscheidenden Fortschritt in den Beziehungen der beiden Vertragsstaaten, bringt es doch wie nachstehend dargelegt, den Berechtigten beider Länder gewichtige Verbesserungen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Stellung.

31 Die allgemeinen Bestimmungen

Das Abkommen umfasst schweizerischerseits die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die obligatorische Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten, ferner in gewissem Umfange auch die Krankenversicherung. Auf der schwedischen Seite sind die Gesetzgebung über die Volksrente mit Einschluss der Teilrente, die Versicherung für Zusatzrente, die Arbeitsschadenversicherung und die Krankenversicherung einschliesslich der Elternversicherung einbezogen (Art. 2). Der Zweig der Familienzulagen bedurfte keiner Erwähnung im Abkommen, weil hier weder das schweizerische noch das schwedische Recht eine wesentliche Benachteiligung von Ausländern vorsieht. Im übrigen werden in der Schweiz mit Ausnahme der für Schweden zahlenmässig unbedeutenden Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern die Familienzulagen für alle anderen Arbeitnehmergruppen bekanntlich

durch die kantonalen Gesetzgebungen geregelt, die bis heute nie gesamthaft in den Anwendungsbereich zwischenstaatlicher Vereinbarungen einbezogen worden sind.

Der persönliche Geltungsbereich des Abkommens wird in Artikel 3 umschrieben: Es gilt in erster Linie für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten. Wie es bisher in den meisten von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen der Fall ist, finden gewisse Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung auch auf Personen anderer Staatsangehörigkeit, einschliesslich der Flüchtlinge und Staatenlosen, Anwendung. Es sind dies unter anderem die Unterstellungsnormen, der erleichterte Übertritt von der Krankenversicherung des einen in diejenige des anderen Landes, die Leistungsaushilfe in der Unfallversicherung, die Verwaltungshilfe und weitere Bestimmungen mehr technischer Art. Alle wesentlichen Bestimmungen materiellen Charakters gelten jedoch nicht für diesen erweiterten Personenkreis. Hier kommt vielmehr das jeweilige innerstaatliche Recht zum Tragen (z. B. für Flüchtlinge und Staatenlose in der Schweiz der Bundesbeschluss vom 4. Okt. 1962 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV/IV).

Der Vertrag mit Schweden verwirklicht, international allgemein anerkannt und angewandten Grundsätzen entsprechend, weitestgehend die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich der vom Abkommen erfassten Versicherungszweige (Art. 4). Aus verschiedenen Gründen mussten allerdings einige Ausnahmen von diesem Prinzip vorgesehen werden, auf die an gegebener Stelle noch hingewiesen wird. Zu den allgemeinen Ausnahmen, auf denen die Schweiz beim Abschluss von Sozialversicherungsabkommen stets bestehen muss, gehören u. a. die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer und die Fürsorgeleistungen für Schweizer Bürger im Ausland (Ziff. 1 des Schlussprotokolls).

Die Gleichbehandlung versteht sich grundsätzlich auch für die Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt des Berechtigten im Ausland. So gewährleistet Artikel 5 die Leistungszahlung an jeden beliebigen Wohnort, doch mussten beide Vertragsstaaten bezüglich einzelner, besonderer Leistungen Vorbehalte anbringen (vgl. Abschn. 33).

Wie in anderen Abkommen schliesst sich an die allgemeinen Bestimmungen ein Abschnitt betreffend die anwendbare Gesetzgebung an. Da sowohl das schweizerische wie das schwedische Recht im allgemeinen an den Wohnsitz oder die Erwerbstätigkeit einer Person anknüpfen, konnte man sich für die Unterstellung im allgemeinen auf eine Wiederholung dieses Grundsatzes beschränken (Art. 6). Der folgende Artikel sieht für eine Reihe von Tatbeständen aus praktischen Erwägungen Sonderregeln vor, so für vorübergehend in den anderen Staat entsandte Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer von Transportunternehmungen sowie für Mitglieder und Angestellte von diplomatischen und konsularischen Vertretungen. Ein besonderer Absatz ist schweizerischen und schwedischen Seeleuten gewidmet, die zur Besatzung eines unter der Flagge eines Vertragsstaates fahrenden Schiffes gehören. Dadurch soll gewährleistet werden, dass diese Personen ungeachtet ihres Wohnsitzes den vollen Schutz der Sozialversicherung des Flaggenstaates erhalten. Die geschilderten Unterstellungsnormen werden durch eine sogenannte Ausweichklausel ergänzt, die es den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten gestattet, besondere Fälle im Interesse der Betroffenen abweichend zu regeln (Art. 8).

32 Die Krankenversicherung

Um der engen Verknüpfung von Kranken- und Invalidenversicherung im schwedischen System Rechnung zu tragen, wurden die Bestimmungen über die Krankenversicherung ins Abkommen selbst aufgenommen, nicht ins Schlussprotokoll, wie in mehreren anderen Verträgen. Sie unterscheiden sich indessen nicht von denjenigen in anderen Abkommen der Schweiz.

Die Besonderheiten der schweizerischen Krankenversicherung hindern bekanntlich unser Land daran, für diesen Versicherungsweig einer umfassenderen Regelung, beispielsweise einer Verwaltungshilfe, der Bevorschussung von Leistungen oder der Übernahme von Krankheitskosten für im Ausland lebende Familienangehörige durch die schweizerischen Krankenkassen, zuzustimmen. Dank der Mitwirkung einiger anerkannter Kassen ist es aber möglich, den Übertritt von der schwedischen in die schweizerische Krankenversicherung zu erleichtern, indem die in die Schweiz übersiedelnden Personen ungeachtet ihres Alters hier aufgenommen werden, sofern sie sich innert dreier Monate seit ihrem Ausscheiden aus der schwedischen Krankenversicherung um die Aufnahme bewerben. Dabei werden die in der schwedischen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten sowohl für die Erfüllung der Wartezeit (Karenzfrist), die einige Kassen bis zum Beginn der Leistungsberechtigung vorsehen, als auch für die Dauer des Vorbehaltes bei bereits bestehender Krankheit berücksichtigt. In gleicher Weise wird auch der Erwerb des Anspruchs auf Mutterschaftsleistungen erleichtert, sofern die schwangere Frau im Zeitpunkt der Niederkunft seit mindestens drei Monaten der schweizerischen Versicherung angehört (Art. 9).

Für Schweden erübrigte sich eine detaillierte Bestimmung, da die schwedische Krankenversicherung bei neu zuziehenden Personen weder eine Wartezeit noch einen Vorbehalt kennt und Krankenpflege wie Krankengeld sofort ausrichtet. Einzig der Anspruch auf Elterngeld hängt von der Zurücklegung einer gewissen Wohnzeit ab, weshalb hier eine Berücksichtigung schweizerischer Krankenversicherungszeiten angebracht war (Art. 10).

33 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

331

Wie im Abschnitt «Allgemeines» bereits angedeutet, war Schweden bis vor kurzem nicht bereit, seine Volksrente an Berechtigte im Ausland zu zahlen, da diese Leistung ihrer Konzeption nach ausschliesslich für die im Inland lebende schwedische Bevölkerung gedacht war. Um nun der eindeutigen Forderung des internationalen Rechts der Sozialen Sicherheit nach Auszahlung der im einen Land erworbenen Rente zumindest in den Heimatstaat des Berechtigten zu entsprechen, musste schwedischerseits eine besondere Regelung für jene Fälle vorgesehen werden, in denen der Leistungsberechtigte sich im Ausland aufhält. Die getroffene Lösung orientiert sich an der in den Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, im Europa-Abkommen und in zahlreichen zweiseitigen Vereinbarungen unter europäischen Staaten enthaltenen Regelung, wonach bei Erfüllung aller Voraussetzungen gegenüber den Versicherungen der beteiligten Vertragsstaaten *pro rata* der dort zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechende Teilrentenansprüche entstehen.

Die Ansprüche der schwedischen Staatsangehörigen aus der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind aufgrund der Gleichbehandlung im wesentlichen dieselben wie die der Schweizer Bürger. Sie ergeben sich aus dem innerstaatlichen Recht.

Dies gilt vor allem für die ordentlichen Renten, die bekanntlich bereits nach einem einzigen vollen Beitragsjahr gewährt werden. Eine Anrechnung schwedischer Versicherungszeiten zur Erfüllung dieser äusserst kurzen «Wartezeit» erübrigt sich, und auch die Berechnung der AHV/IV-Renten erfolgt ausschliesslich nach den in der schweizerischen Versicherung zurückgelegten Versicherungszeiten und dem hier erzielten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen.

Anspruch auf Leistungen unserer Invalidenversicherung haben nur *versicherte* Personen. Durch eine besondere Bestimmung wird dafür gesorgt, dass schwedische Staatsangehörige, die aus der AHV/IV ausgeschieden sind – weil sie unser Land verlassen haben oder ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge von Unfall oder Krankheit aufgeben mussten ohne hier Wohnsitz zu haben – die Versicherungsklausel des schweizerischen Rechts auch dann erfüllen, wenn sie entweder in der heimatlichen Versicherung versichert sind oder Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten oder hier verbleiben (Art. 13). Die Voraussetzung des Versichertseins im massgebenden Zeitpunkt gilt auch hinsichtlich der Eingliederungsmassnahmen, die nur in der Schweiz gewährt werden und bei Nichterwerbstätigen sowie minderjährigen Kindern schwedischer Staatsangehörigkeit an die Voraussetzung einer Mindestwohndauer von einem Jahr gebunden sind, wobei für Kinder mit Geburtsgebrechen oder Frühinvalidität noch gewisse Erleichterungen gelten (Art. 11).

Hinsichtlich des Anspruches auf ausserordentliche Renten gelten für schwedische Staatsangehörige dieselben Bedingungen wie für die Angehörigen aller übrigen Vertragsstaaten der Schweiz; diese beitragsunabhängigen Leistungen können nur bei Wohnsitz in der Schweiz und nach Zurücklegung einer Mindestwohndauer von zehn Jahren in der Schweiz bei Altersrenten beziehungsweise von fünf Jahren bei Invaliden- und Hinterlassenenrenten (sowie bei den diese ablösenden Altersrenten) gewährt werden.

Mit Ausnahme der ordentlichen Renten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, und der Hilflosenentschädigungen können die ordentlichen Leistungen der AHV/IV an jeden beliebigen Wohnort des Berechtigten ausbezahlt werden. Nur bezüglich der Alters- und Hinterlassenenrenten unter 10 Prozent der entsprechenden ordentlichen Vollrenten wurde eine kleine Einschränkung gemacht, indem vor allem mit Rücksicht auf den Verwaltungsaufwand solche Kleinstrenten durch eine einmalige Abfindung abgegolten werden.

Anspruch auf die schwedische *Zusatzrente* haben Schweizer Bürger ungeachtet ihres Wohnsitzes, wenn sie in Schweden während mindestens drei Jahren ein «rentenfähiges» Einkommen erzielt und sich dadurch Rentenpunkte erworben

haben; bei Invaliden-Zusatzrenten genügt ein einziges Rentenpunktejahr, wenn die betreffende Person in dieser Zeit voll erwerbsfähig war (vgl. Abschn. 222). Zur Erfüllung der Dreijahresbedingung werden, soweit nötig, auch schweizerische AHV/IV-Zeiten berücksichtigt, sofern mindestens ein Rentenpunktejahr in Schweden vorliegt und sich die schweizerischen nicht mit den schwedischen Versicherungszeiten überschneiden. Die Höhe der Zusatzrente richtet sich ausschliesslich nach den in Schweden zurückgelegten Versicherungszeiten und dort erworbenen Rentenpunkten. Die Leistung wird an jeden beliebigen Wohnort ausbezahlt (Art. 20).

Anspruch auf eine *volle Volksrente* haben Schweizer Bürger nur, wenn sie in Schweden wohnen und folgende Mindestwohndauer nachweisen: für Altersrenten zehn Jahre seit der Vollendung des 16. Altersjahres – wobei fünf Jahre unmittelbar vor der Antragstellung –, für Hinterlassenrenten fünf Jahre und für Invalidenrenten ebenfalls fünf Jahre oder ein Jahr, sofern die betreffende Person während dieser Zeit voll erwerbsfähig war (Art. 17).

Schweizer Bürger, die zwar in Schweden wohnen, aber die erwähnten Wartezeiten nicht erfüllen, oder die bei Eintritt des Versicherungsfalles ihren Wohnsitz im Ausland haben, können eine *Teil-Volksrente* beanspruchen, die der Anzahl der in Schweden zurückgelegten und mit Rentenpunkten belegten Kalenderjahre entspricht; pro Punktejahr wird $\frac{1}{30}$ der vollen Volksrente gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass die in Frage stehende Person einen Anspruch auf Zusatzrente erworben hat (vgl. oben), also mindestens ein Rentenpunktejahr zurückgelegt hat. Besteht demnach Anspruch auf eine volle Zusatzrente, so wird auch die Volksrente ungekürzt ausbezahlt (Art. 18). Im übrigen kommen Schweizer Bürger auch in den Genuss der Übergangsregelungen für die Berechnung der Volksrente, indem vor 1960 (Einführung der Zusatzrente) zurückgelegte Einkommensjahre unter gewissen Voraussetzungen Rentenpunktejahren gleichgestellt werden (Art. 19).

34 Die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Für diesen Versicherungszweig war die völlige Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen schon bisher aufgrund des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation aus dem Jahre 1925, das von beiden Staaten ratifiziert worden ist, sowie – für den Bereich der Nichtbetriebsunfallversicherung – aufgrund des geltenden Abkommens verwirklicht.

Der revidierte Vertrag bringt nun zwei wesentliche Neuerungen: einerseits die Ausdehnung der die Unfallversicherung betreffenden Regelungen auf alle Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die im einen oder anderen Vertragsstaat versichert sind. Andererseits enthält er wie in anderen Verträgen einlässliche Regelungen, insbesondere über die gegenseitige Verwaltungshilfe und die Gewährung von Sachleistungen, wenn der bei der Versicherung eines Vertragsstaates versicherte Arbeitnehmer auf dem Gebiete des anderen Vertragsstaates einen Unfall erleidet oder sich eine Berufskrankheit zuzieht (Art. 21), über die Rückerstattung der Kosten in diesen Fällen (Art. 22), über die Zuständigkeit zur Leistungsgewährung bei Berufskrankheiten, die im Gebiet beider Vertragsstaaten erworben worden sind, sowie über die Feststellung des Leistungsanspruchs und die Berech-

nung der Leistung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die nacheinander im Gebiet des einen und des anderen Vertragsstaates eingetreten sind.

35 Die Bestimmungen über die Durchführung und das Inkrafttreten des Abkommens

351

Auch im vorliegenden Abkommen finden sich die üblicherweise unter diesem Titel vereinigten, in allen unseren bilateralen Verträgen mehr oder weniger gleichlautenden Bestimmungen. Sie enthalten unter anderem Ermächtigungen, wonach die zuständigen Behörden eine Verwaltungsvereinbarung betreffend die Durchführung des Abkommens abschliessen und Verbindungsstellen zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den beidseitigen Versicherungsträgern bezeichnen werden (Art. 25); sie verpflichten die durchführenden Stellen zu gegenseitiger Verwaltungshilfe (Art. 26), sie bestimmen, dass die Überweisung von Geldbeträgen, die sich aus der Durchführung des Abkommens ergibt, gewährleistet ist, bzw. dass bei einer Beschränkung des Devisenverkehrs Massnahmen zur Sicherstellung dieses Transfers vorzukehren sind (Art. 30) und dass allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten nötigenfalls durch ein Schiedsverfahren behoben werden (Art. 32).

352

Mit Beginn der Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrages tritt das Abkommen vom 17. Dezember 1954 ausser Kraft (Art. 39). Das neue Abkommen ist alsdann auch auf alle alten Fälle anwendbar, doch werden Leistungen aufgrund seiner Bestimmungen erst von seinem Inkrafttreten an ausgerichtet, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist (Art. 33 Abs. 1 und 2). Diese bei Vertragsrevisionen übliche Regelung will jenen Staatsangehörigen der Vertragspartner, die bisher wegen der strengeren Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des alten Vertrages einen Leistungsanspruch nicht erwerben konnten, die günstigeren Lösungen des neuen Rechts ebenfalls zugute kommen lassen, und zwar auch dann, wenn ihre Leistungsansprüche zunächst als durch Beitragsrückerstattung erledigt zu gelten hatten (Art. 33 Abs. 4).

4 Die Bedeutung des Abkommens

Die Schweiz hat sich in den letzten Jahren bemüht, einerseits mit jenen Staaten Abkommen abzuschliessen, aus denen in grösserer Zahl Arbeitskräfte in unser Land kamen, und andererseits die älteren Verträge aus der Zeit vor der Einführung der Invalidenversicherung zu revidieren und den Entwicklungen des innerstaatlichen wie des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts anzupassen. Mit dem vorliegenden Abkommen ist ein weiterer Schritt in der Richtung auf das zweitgenannte Ziel getan.

Im Blick auf die verhältnismässig kleine Zahl der in seinen Geltungsbereich einbezogenen Personen – zur Zeit leben rund 3200 schwedische Staatsangehörige in

der Schweiz und rund 2800 Schweizer Bürger in Schweden – ist das Abkommen mit Schweden nicht von grosser Tragweite, es bringt jedoch eine höchst wünschenswerte Angleichung der Stellung der schwedischen Staatsangehörigen in der schweizerischen Sozialversicherung an diejenige, die den Bürgern zahlreicher anderer Vertragsstaaten eingeräumt worden ist. Nicht zu unterschätzen sind andererseits die Vorteile, die unseren Landsleuten dank des neuen Abkommens aus der schwedischen Sozialversicherung erwachsen.

Für die Ausgestaltung des Abkommens dienten sowohl auf schwedischer wie auch auf schweizerischer Seite im wesentlichen die bilateralen Verträge, die die beiden Staaten mit der Bundesrepublik Deutschland und Österreich abgeschlossen haben, als Muster. Nachdem die entsprechenden Abkommen Schwedens jüngsten Datums sind, während die schweizerischen Verträge mit den erwähnten Staaten kürzlich durch Zusatzvereinbarungen auf den neuesten Stand gebracht wurden, darf das revidierte Abkommen mit Schweden als eine mit den heutigen internationalen Grundsätzen im Bereich der Sozialen Sicherheit, wie sie von der Internationalen Arbeitsorganisation und vom Europarat entwickelt worden sind, übereinstimmende, zweckmässige Lösung gelten. Der neue Vertrag wird daher zweifellos dazu beitragen, die guten Beziehungen zwischen der Schweiz und Schweden zu verstärken und zu festigen.

5 Die finanziellen Auswirkungen des Abkommens

51

Die Zahl der durch das Abkommen begünstigten Personen ist mitbestimmend für dessen finanzielle Auswirkungen. Vergleichen wir die schwedische Kolonie in der Schweiz mit denjenigen anderer Staaten, die mit unserem Land durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden sind, so kommt ihr zahlenmässig geringe Bedeutung zu.

Wie bereits in früheren Botschaften (z. B. betreffend das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Februar 1964; BBl 1965 I 1558) ausgeführt, ist durch die seit dem 1. Januar 1960 geltende Pro-rata-Berechnung der Renten in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die individuelle Gleichwertigkeit der Beiträge und entsprechenden Renten eingeführt worden. Im Rahmen der 9. AHV-Revision wurde auch das Teilrentensystem geändert und noch besser auf die individuelle Äquivalenz abgestimmt. Wir verfügen zwar nicht über ausreichende Berechnungselemente, um die finanziellen Auswirkungen eines einzelnen Abkommens exakt berechnen zu können, doch wurden Modellrechnungen durchgeführt, die sich auf den Gesamtbestand unserer ausländischen Arbeitskräfte beziehen. Sie zeigen, dass die individuelle Gleichwertigkeit der Beiträge und Renten praktisch zu einem kollektiven finanziellen Gleichgewicht innerhalb der Alters- und Hinterlassenen- wie der Invalidenversicherung führt. Es besteht keine Veranlassung, in bezug auf das Abkommen mit Schweden von dieser Feststellung abzuweichen. Die neue Regelung wird zwar eine Erhöhung der Zahl jener schwedischen Staatsangehörigen, die Leistungen unserer Rentenversicherung beziehen können, zur Folge haben. Angesichts der verhältnismässig wenigen Fälle wird sich die entsprechende Belastung indessen in bescheidenem Rahmen

halten und jährliche Mehraufwendungen für alle drei Risiken (Alter, Tod, Invalidität) von einer halben Million Franken kaum übersteigen.

52

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung bringt das neue Abkommen keine finanziell ins Gewicht fallenden Änderungen gegenüber der geltenden Regelung.

53

Die bezüglich der Krankenversicherung getroffenen Erleichterungen des zwischenstaatlichen Übertritts, die zu einem guten Teil unserc aus Schweden heimkehrenden Landsleute begünstigen, sollten den mitwirkenden anerkannten Krankenkassen keine bedeutenden Mehrbelastungen verursachen. Die Auswirkungen auf die Bundesbeiträge an die Krankenversicherung sind äusserst gering.

54

Das neue Abkommen bringt mit der hinfort möglichen Auslandszahlung der Renten unvermeidlicherweise einen vermehrten Verwaltungsaufwand bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf, die Versicherungsträger und Verbindungsstelle zugleich ist. Der Umfang dieser Mehrarbeit lässt sich nicht genau bemessen, dürfte schätzungsweise aber höchstens eine halbe Arbeitskraft ausmachen.

6 Die Verfassungsmässigkeit der Vorlage

Nach den Artikeln 34^{bis} und 34^{quater} der Bundesverfassung ist der Bund zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Unfall- und Krankenversicherung ermächtigt. Nach Artikel 8 der Bundesverfassung steht ihm ausserdem das Recht zu, Verträge mit ausländischen Staaten abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung dieses Staatsvertrags ergibt sich aus Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Das vorliegende Abkommen mit Schweden kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden (Art. 38 Abs. 1). Es ist somit weder unbefristet noch unkündbar, sieht nicht den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor und führt keine Rechtsvereinheitlichung herbei. Es untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die beschränkte sachliche Bedeutung des Vertrages rechtfertigt auch nicht die Unterstellung unter das fakultative Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

**Bundesbeschluss
betreffend das Abkommen über Soziale Sicherheit
mit Schweden**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Februar 1979¹⁾,
beschliesst:*

Einzigter Artikel

¹ Das am 20. Oktober 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

³ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die schwedische Regierung*

vom Wunsche geleitet, die zwischen den beiden Ländern bestehenden Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit den seit der Unterzeichnung des Abkommens über Sozialversicherung vom 17. Dezember 1954 eingetretenen Entwicklungen im innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Recht anzupassen, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schliessen, das an die Stelle des erwähnten Vertrages treten soll.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

- a. «Gesetzgebung»
die in Artikel 2 aufgeführten Gesetze und Verordnungen der Vertragsstaaten;
- b. «zuständige Behörde»
in bezug auf die Schweiz das Bundesamt für Sozialversicherung, in bezug auf Schweden die Regierung oder die von ihr bestimmte Behörde;
- c. «Träger»
die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Gesetzgebung obliegt;
- d. «Rentenversicherung»
in bezug auf die Schweiz die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die schweizerische Invalidenversicherung, in bezug auf Schweden die schwedische Volksrentenversicherung und die schwedische Versicherung für Zusatzrente;
- e. «Versicherungszeiten»
die Beitragszeiten, Zeiten einer Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten sowie ihnen gleichgestellte Zeiten, die in der Gesetzgebung, nach der sie zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind; darunter Kalenderjahre, für welche in der schwedischen Versicherung für Zusatz-

rente Rentenpunkte auf Grund einer Erwerbstätigkeit während des betreffenden Jahres oder eines Teiles davon gutgeschrieben sind;

- f. «Geldleistung» oder «Rente»
eine Geldleistung oder Rente einschliesslich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

A. in der Schweiz

- a. auf die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. auf die Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung;
- c. auf die Bundesgesetzgebung über die obligatorische Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten;
- d. auf die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung;

B. in Schweden

- a. auf die Gesetzgebung über die Volksrente;
- b. auf die Gesetzgebung über die Versicherung für Zusatzrente;
- c. auf die Gesetzgebung über die Arbeitsschadenversicherung;
- d. auf die Gesetzgebung über die Krankenversicherung einschliesslich der Elternversicherung.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich auch auf alle Gesetze und Verordnungen, welche die in Absatz 1 aufgeführten Gesetzgebungen kodifizieren, ändern oder ergänzen.

(3) Hingegen bezieht es sich

- a. auf Gesetze und Verordnungen über einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit nur, wenn dies zwischen den Vertragsstaaten so vereinbart wird;
- b. auf Gesetze und Verordnungen, welche die bestehenden Systeme auf neue Kategorien von Personen ausdehnen nur, wenn der seine Gesetzgebung ändernde Vertragsstaat nicht innert sechs Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung der genannten Erlasse eine gegenteilige Mitteilung dem anderen Vertragsstaat zukommen lässt.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen gilt für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten.

(2) Das Abkommen gilt, mit Ausnahme der Artikel 4, 5, 7 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 11–19, auch für andere Personen, einschliesslich der Flüchtlinge und Staatenlosen, für welche die Gesetzgebung eines der Vertragsstaaten gilt oder galt,

sowie für Personen, die ihre Rechte von einer dieser Personen ableiten. Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 4

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Abkommens sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene, soweit diese ihre Rechte von den genannten Staatsangehörigen ableiten, in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen gleichgestellt.

Artikel 5

(1) Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Abkommens erhalten die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, die Geldleistungen nach den in Artikel 2 aufgeführten Gesetzgebungen beanspruchen können, diese Leistungen, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaates wohnen.

(2) Unter dem gleichen Vorbehalt werden die Geldleistungen nach den in Artikel 2 aufgeführten Gesetzgebungen des einen Vertragsstaates an die in einem Drittstaat wohnenden Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates sowie an deren Familienangehörige und Hinterlassene, soweit diese ihre Rechte von diesen Staatsangehörigen ableiten, unter denselben Voraussetzungen und in gleichem Umfange gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen beziehungsweise deren Familienangehörigen und Hinterlassenen, die in diesem Drittstaat wohnen.

Abschnitt II

Anwendbare Gesetzgebung

Artikel 6

Die Versicherungspflicht der in Artikel 3 genannten Personen richtet sich, soweit die Artikel 7 und 8 nichts anderes bestimmen, nach der Gesetzgebung des Vertragsstaates, in dessen Gebiet diese Personen wohnen oder eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Artikel 7

(1) Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates, die vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt werden, bleiben während der ersten 24 Monate der Gesetzgebung des Vertragsstaates unterstellt, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Arbeitnehmer eines Transportunternehmens mit Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates, die im Gebiet beider Vertragsstaaten beschäftigt werden, unterstehen der Gesetzgebung des Vertragsstaates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, als wären sie dort beschäftigt.

(3) Schweizerische und schwedische Staatsangehörige, die zur Besatzung eines Seeschiffes gehören, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, sind nach der Gesetzgebung dieses Vertragsstaates versichert.

(4) Dieses Abkommen berührt nicht die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Gesetzgebungen beziehen.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 6 und 7 vereinbaren.

Abschnitt III Besondere Bestimmungen

Erstes Kapitel: Krankheit

Artikel 9

Die Aufnahme in die schweizerische Krankenversicherung wird wie folgt erleichtert:

- a. Verlegt eine Person ihren Wohnort von Schweden nach der Schweiz und scheidet sie aus der schwedischen gesetzlichen Krankenversicherung aus, so wird sie ungeachtet ihres Alters in eine der anerkannten Krankenkassen, die von der schweizerischen zuständigen Behörde bezeichnet werden, aufgenommen und für Krankenpflege und Krankengeld versichert, sofern sie
 - die übrigen statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt,
 - sich innerhalb von drei Monaten seit ihrem Ausscheiden aus der schwedischen Versicherung um die Aufnahme bewirbt und
 - nicht ausschliesslich zu Kur- und Heilzwecken übersiedelt.
- b. Für den Erwerb des Leistungsanspruchs gemäss den Statuten der Krankenkassen werden die in der schwedischen gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt, bezüglich der Leistungen im Falle von Mutterschaft jedoch nur, wenn die Versicherte seit drei Monaten einer schweizerischen Krankenkasse angehört.

Artikel 10

Hat eine Person sowohl in der Schweiz als auch in Schweden Versicherungszeiten nach der Gesetzgebung über Krankenversicherung zurückgelegt, so werden diese Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch auf Elterngeld nach der schwedischen Gesetzgebung zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Zweites Kapitel: Invalidität, Alter und Tod

A. Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung

Artikel 11

(1) Erwerbstätige schwedische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität Beiträge an die schweizerische Versicherung entrichtet haben.

(2) Die Nichterwerbstätigen und die minderjährigen Kinder schwedischer Staatsangehörigkeit haben, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben, Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Minderjährigen Kindern steht der Anspruch auf solche Massnahmen ausserdem zu, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dort entweder invalid geboren sind oder seit ihrer Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

Artikel 12

(1) Schwedische Staatsangehörige und ihre Hinterlassenen haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger und deren Hinterlassene Anspruch auf die ordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Rentenversicherung; die Absätze 2-4 bleiben vorbehalten.

(2) Ordentliche Renten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, werden schwedischen Staatsangehörigen gewährt, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

(3) Hat ein schwedischer Staatsangehöriger oder sein Hinterlassener, der nicht in der Schweiz wohnt, Anspruch auf eine ordentliche Teilrente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, die höchstens ein Zehntel der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, so wird ihm an Stelle der Teilrente eine einmalige Abfindung in der Höhe des Barwertes der Rente gewährt, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach schweizerischem Recht geschuldet wird. Verlässt ein schwedischer Staatsangehöriger oder sein Hinterlassener, der eine solche Teilrente bezogen hat, die Schweiz endgültig, so wird ihm ebenfalls eine entsprechende Abfindung gewährt, die dem Barwert dieser Rente im Zeitpunkt der Ausreise entspricht.

(4) Nach Auszahlung der einmaligen Abfindung durch die schweizerische Versicherung können weder der Berechtigte noch seine Hinterlassenen gegenüber dieser Versicherung irgendwelche Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen mehr geltend machen.

Artikel 13

Soweit nach der schweizerischen Gesetzgebung der Anspruch auf ordentliche Renten vom Bestehen eines Versicherungsverhältnisses abhängig ist, gelten als Versicherte im Sinne dieser Gesetzgebung auch schwedische Staatsangehörige,

- a. die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach der schweizerischen Gesetzgebung in Schweden wohnen oder dort rentenversichert sind; oder
- b. die ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz infolge von Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, solange sie Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten oder in der Schweiz verbleiben; sie unterliegen der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige; oder
- c. die als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig waren und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalles nach der schweizerischen Gesetzgebung unmittelbar vorangehen, für mindestens zwölf Monate Beiträge nach dieser Gesetzgebung entrichtet haben.

Artikel 14

Schwedische Staatsangehörige haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf die ausserordentlichen Renten der schweizerischen Rentenversicherung, sofern sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, im Falle einer Altersrente ununterbrochen während mindestens zehn Jahren und im Falle einer Hinterlassenenrente, einer Invalidenrente oder einer diese Leistungen ablösenden Altersrente ununterbrochen während mindestens fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben.

Artikel 15

Die ausserordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Rentenversicherung werden nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt.

B. Anwendung der schwedischen Gesetzgebung**Artikel 16**

Bei Anwendung dieses Abkommens sind Volksrenten nach der schwedischen Gesetzgebung ausschliesslich nach den Artikeln 17–19 zu gewähren.

Artikel 17

(1) Ein Schweizer Bürger, der sich in Schweden gewöhnlich aufhält, hat unter denselben Bedingungen, mit demselben Betrag und mit denselben Zusatzleistungen wie ein schwedischer Staatsangehöriger Anspruch auf eine Volksrente

- a. in Form der Altersrente, wenn er sich seit mindestens fünf Jahren in Schweden gewöhnlich aufhält und sich dort nach Vollendung des 16. Altersjahres insgesamt mindestens zehn Jahre gewöhnlich aufgehalten hat;

- b. in Form der Invalidenrente,
 - wenn er sich
 - aa. seit mindestens fünf Jahren in Schweden gewöhnlich aufhält
oder
 - bb. in Schweden gewöhnlich aufhält und während dieses Aufenthalts ununterbrochen mindestens ein Jahr normal erwerbsfähig war;
- c. in Form der Witwen- oder Waisenrente,
 - aa. wenn sich der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod mindestens fünf Jahre in Schweden gewöhnlich aufgehalten hatte und sich der Hinterlassene am Tag des Todes in Schweden gewöhnlich aufhielt
oder
 - bb. wenn sich der Hinterlassene seit mindestens fünf Jahren in Schweden gewöhnlich aufhält und sich der Hinterlassene oder der Verstorbene am Tag des Todes in Schweden gewöhnlich aufhielt.

(2) Eine nach Absatz 1 zustehende Invalidenrente oder Witwenrente wird mit Erreichung des allgemeinen Rentenalters ohne Antrag in eine Altersrente umgewandelt.

(3) Für den Anspruch auf Behindertenbeihilfe gilt Absatz 1 Buchstabe b entsprechend.

(4) Die Pflegebeihilfe für ein behindertes Kind steht dem Vater oder der Mutter des Kindes zu, wenn sich die betreffende Person seit mindestens einem Jahr in Schweden gewöhnlich aufhält.

Artikel 18

(1) Ein Schweizer Bürger, der die Voraussetzungen nach Artikel 17 nicht erfüllt, jedoch Anspruch auf eine Zusatzrente hat, hat vorbehaltlich des Absatzes 3 bei gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb oder ausserhalb Schwedens Anspruch auf eine Volksrente mit Zusatzleistungen entsprechend der Anzahl der Kalenderjahre, für die ihm oder, wenn es sich um eine Witwen- oder Waisenrente handelt, dem Verstorbenen in der Versicherung für Zusatzrente Rentenpunkte gutgeschrieben worden sind. Besteht danach ein Anspruch auf eine volle Zusatzrente, so wird die Volksrente ungekürzt gewährt. Andernfalls wird eine verhältnismässig gekürzte Volksrente gewährt.

(2) Eine Witwenrente nach Absatz 1 wird mit Erreichung des allgemeinen Rentenalters ohne Antrag in eine Altersrente umgewandelt. Besteht auf Grund eigener Versicherungszeiten der Witwe Anspruch auf eine höhere Altersrente, so wird diese gewährt.

(3) Die Behindertenbeihilfe, soweit sie nicht als Zulage zu einer Volksrente zusteht, die Pflegebeihilfe für behinderte Kinder, der Rentenzuschuss und die Rentenleistungen, die von einer Einkommensprüfung abhängen, werden nur bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten in Schweden gewährt.

(4) Haben Ehegatten je einen Anspruch auf Volksrente und wäre die Summe dieser Renten geringer als die einem Ehegatten allein zustehende Rente, so sind die

Renten um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Dieser wird verhältnismässig auf die beiden Renten verteilt.

Artikel 19

(1) Der nach Artikel 18 Absatz 1 erforderliche Anspruch auf Zusatzrente gilt als erfüllt, wenn die betreffende Person oder, im Falle einer Witwen- oder Waisenrente, wenn der Verstorbene vor dem Jahr 1960 der staatlichen Einkommenssteuer in Schweden während eines Zeitraumes unterlag, der, erforderlichenfalls unter ergänzender Heranziehung von Jahren, für die Rentenpunkte in der Versicherung für Zusatzrente gutgeschrieben sind, sowie von Versicherungszeiten in der schweizerischen Rentenversicherung, mindestens drei Jahre beträgt. Hierbei stehen einem Jahr, während dessen die in Betracht kommende Person der staatlichen Einkommenssteuer in Schweden unterlag, zwölf in der schweizerischen Rentenversicherung erworbene Versicherungsmonate gleich.

(2) Für die Berechnung der Volksrente stehen bei Anwendung des Artikels 18 Absatz 1 den Jahren, für die in der Versicherung für Zusatzrente Rentenpunkte gutgeschrieben sind, jene Einkommensjahre vor dem Jahre 1960 gleich, während welcher die betreffende Person der staatlichen Einkommenssteuer in Schweden unterlag.

(3) Beansprucht eine Person unter Bezugnahme auf die Absätze 1 und 2 eine Rente, so hat sie, soweit erforderlich, selbst die Voraussetzungen für den Anspruch glaubhaft zu machen.

Artikel 20

Für die Gewährung von Zusatzrenten nach der schwedischen Gesetzgebung gilt folgendes:

- a. Rentenpunkte werden Personen, die nicht schwedische Staatsangehörige sind, nur auf Grund einer Erwerbstätigkeit während des gewöhnlichen Aufenthalts in Schweden oder auf Grund einer Anstellung auf einem Schiff, das die schwedische Flagge führt, gutgeschrieben.
- b. Hat eine Person Versicherungszeiten sowohl in der schwedischen Versicherung für Zusatzrente als auch in der schweizerischen Rentenversicherung erworben, so sind diese für den Erwerb eines Anspruchs auf Zusatzrente zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.
- c. Für die Berechnung einer Zusatzrente sind nur Versicherungszeiten nach der schwedischen Gesetzgebung heranzuziehen.

Drittes Kapitel: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Artikel 21

(1) Personen, die nach der Gesetzgebung des einen Vertragsstaates versichert sind und im Gebiet des anderen Vertragsstaates einen Arbeitsunfall erleiden oder sich eine Berufskrankheit zuziehen, können vom Träger des Aufenthaltsortes alle erforderlichen Sachleistungen verlangen.

(2) Haben Personen nach der Gesetzgebung des einen Vertragsstaates infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Sachleistungen, so werden ihnen diese auch gewährt, wenn sie während der Heilbehandlung ihren Aufenthaltsort in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegen. Bei Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung ist für eine solche Verlegung des Aufenthaltsortes die vorherige Zustimmung des leistungspflichtigen Trägers erforderlich; sie wird erteilt, wenn keine ärztlichen Einwände dagegen erhoben werden.

(3) Die Sachleistungen, welche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen beanspruchen können, sind nach der Gesetzgebung zu gewähren, die für den Träger des Aufenthaltsortes gilt.

Artikel 22

Der leistungspflichtige Träger erstattet dem Träger, der in Anwendung des Artikels 21 Leistungen erbracht hat, den aufgewendeten Betrag mit Ausnahme der Verwaltungskosten. Die zuständigen Behörden können ein anderes Verfahren vereinbaren.

Artikel 23

Wäre eine Berufskrankheit nach der Gesetzgebung beider Vertragsstaaten zu entschädigen, so sind Leistungen nur nach der Gesetzgebung des Vertragsstaates zu gewähren, in dessen Gebiet zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die geeignet ist, eine solche Berufskrankheit zu verursachen.

Artikel 24

(1) Zur Feststellung des Leistungsanspruchs und des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund eines Arbeitsunfalles nach der Gesetzgebung des einen Vertragsstaates werden die Unfälle, die nach der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates als Arbeitsunfälle gelten, mitberücksichtigt.

(2) In den Fällen von nacheinander eingetretenen Arbeitsunfällen, welche Leistungen durch die Versicherungen beider Vertragsstaaten zur Folge haben, gelangen für die Geldleistungen, die nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit berechnet werden, folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a. Geldleistungen für einen früher eingetretenen Arbeitsunfall werden weitergewährt. Besteht ein Leistungsanspruch nur bei Anwendung des Absatzes 1, so gewährt der zuständige Träger die Geldleistungen nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund dieses Arbeitsunfalles;
- b. für den neuen Arbeitsunfall berechnet der zuständige Träger die Leistung nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund des Arbeitsunfalles, den er gemäss der für ihn anwendbaren innerstaatlichen Gesetzgebung berücksichtigen muss.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für Berufskrankheiten.

Abschnitt IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 25

Die zuständigen Behörden

- a. vereinbaren die für die Anwendung dieses Abkommens notwendigen Durchführungsbestimmungen;
- b. unterrichten einander über Änderungen ihrer Gesetzgebung;
- c. bezeichnen Verbindungsstellen zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Trägern der beiden Vertragsstaaten;
- d. können im gegenseitigen Einvernehmen Bestimmungen über das Zustellungsverfahren gerichtlicher Urkunden vereinbaren.

Artikel 26

(1) Die Träger, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens Hilfe, wie wenn es sich um die Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung handelte. Die Hilfe ist mit Ausnahme von ärztlichen Untersuchungen kostenlos.

(2) Zur Bemessung des Invaliditätsgrades können die Träger jedes Vertragsstaates die von den Trägern des anderen Vertragsstaates gelieferten Auskünfte und ärztlichen Feststellungen berücksichtigen. Das Recht, den Versicherten durch einen Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen, bleibt ihnen indessen unbenommen.

Artikel 27

(1) Die durch die Gesetzgebung eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermässigung von Stempelgebühren und Steuern für Schriftstücke und Urkunden, die gemäss dieser Gesetzgebung beizubringen sind, gelten auch für entsprechende Schriftstücke und Urkunden, die gemäss der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates beizubringen sind.

(2) Die zuständigen Behörden oder Träger der beiden Vertragsstaaten verzichten auf die diplomatische oder konsularische Beglaubigung der Schriftstücke und Urkunden, welche in Anwendung dieses Abkommens vorzulegen sind.

Artikel 28

(1) Die Träger, Behörden und Gerichte eines Vertragsstaates dürfen Eingaben oder sonstige Schriftstücke nicht aus Gründen der Sprache zurückweisen, wenn sie in einer Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefasst sind.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens können die Träger, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten miteinander und mit den beteiligten Personen oder deren Vertretern unmittelbar oder über die Verbindungsstellen in ihren Amtssprachen verkehren.

Artikel 29

Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, die in Anwendung der Gesetzgebung eines Vertragsstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder Sozialversicherungsträger dieses Vertragsstaates einzureichen sind, gelten als fristgerecht eingereicht, wenn sie innert der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Gericht oder Träger des anderen Vertragsstaates eingereicht werden. In solchen Fällen vermerkt die betreffende Stelle das Eingangsdatum auf dem eingereichten Schriftstück und leitet es unmittelbar oder durch Vermittlung der Verbindungsstellen an die zuständige Stelle des ersten Vertragsstaates weiter.

Artikel 30

- (1) Die Träger, die nach diesem Abkommen Leistungen zu erbringen haben, werden durch Zahlung in ihrer Landeswährung von ihrer Verpflichtung befreit.
- (2) Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten.
- (3) Falls ein Vertragsstaat Bestimmungen zur Einschränkung des Devisenverkehrs erlassen sollte, so treffen die Vertragsstaaten unverzüglich Massnahmen, um die Überweisung der gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens beiderseits geschuldeten Beträge sicherzustellen.

Artikel 31

- (1) Hat der Träger eines Vertragsstaates Geldleistungen zu Unrecht gewährt, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von einer entsprechenden Leistung nach der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates zugunsten des Trägers einbehalten werden.
- (2) Hat der Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuss im Hinblick auf den Anspruch auf eine Leistung nach der Gesetzgebung des anderen Vertragsstaates gezahlt, so ist der gezahlte Betrag von der Nachzahlung zugunsten dieses Trägers einzubehalten.
- (3) Hat eine Person nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Familienangehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates.

Artikel 32

- (1) Aus der Durchführung dieses Abkommens sich ergebende Schwierigkeiten werden von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

(2) Kann auf diesem Wege keine Lösung gefunden werden, so wird der Streitfall einem Schiedsgericht unterbreitet, das ihn im Sinn und Geist dieses Abkommens zu entscheiden hat. Die Vertragsstaaten regeln im gegenseitigen Einvernehmen die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Gerichts.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 33

- (1) Dieses Abkommen gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle.
- (2) Dieses Abkommen begründet keine Leistungsansprüche für Zeiten vor seinem Inkrafttreten.
- (3) Für die Feststellung eines Leistungsanspruches nach diesem Abkommen werden auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.
- (4) Die Regelungen im Abschnitt III zweites Kapitel dieses Abkommens gelten auch in Fällen, in denen die an die Rentenversicherung eines Vertragsstaates entrichteten Beiträge nach Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden vom 17. Dezember 1954 rückvergütet worden sind. In solchen Fällen werden die rückvergüteten Beiträge mit der Rente verrechnet.

Artikel 34

- (1) Frühere Entscheide stehen der Anwendung des Abkommens nicht entgegen.
- (2) Ansprüche von Personen, deren Rente vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden ist, werden auf Antrag nach diesem Abkommen neu festgestellt. Die Neufeststellung kann auch von Amtes wegen erfolgen. Ergäbe die Neufeststellung keine oder eine niedrigere Rente als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der Höhe des bisherigen Zahlungsbetrages weiter zu gewähren.

Artikel 35

Die Verjährungsfristen nach den Gesetzgebungen der beiden Vertragsstaaten beginnen für alle Ansprüche, die auf Grund dieses Abkommens entstehen, frühestens mit dem Inkrafttreten des Abkommens. Sie betragen in jedem Falle zwei Jahre vom Datum des Inkrafttretens des Abkommens an gerechnet; günstigere innerstaatliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Artikel 36

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 37

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Stockholm ausgetauscht.

(2) Es tritt am ersten Tage des zweiten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Artikel 38

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

(2) Wird das Abkommen gekündigt, so werden die von einer Person gemäss seinen Bestimmungen erworbenen Rechte und Anwartschaften durch Vereinbarung geregelt.

Artikel 39

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden vom 17. Dezember 1954 ausser Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten dieses Abkommens unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

So geschehen zu Bern, am 20. Oktober 1978, in zwei Urschriften, jede in deutscher und schwedischer Sprache; beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Hans Wolf

Für die
schwedische Regierung:
Sven-Eric Nilsson

Schlussprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit (nachstehend «Abkommen» genannt) haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten folgende Erklärungen vereinbart:

1. Artikel 4 gilt nicht für die schweizerische Gesetzgebung über die freiwillige Versicherung der im Ausland niedergelassenen Schweizer Bürger, über die Rentenversicherung von Schweizer Bürgern, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, sowie über die Fürsorgeleistungen für Schweizer Bürger im Ausland.
2. Ist nach Artikel 7 Absätze 1–3 und Artikel 8 des Abkommens die schwedische Gesetzgebung anzuwenden, so wird die betreffende Person so behandelt, als hätte sie auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden.
3. Schwedische Staatsangehörige, die als Rheinschiffer im Sinne des internationalen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung auf Rheinschiffen von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, gelten bezüglich der schweizerischen Rentenversicherung, soweit sie nicht Wohnsitz in der Schweiz haben, als in der Schweiz beschäftigt; sie sind für den Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung den Grenzgängern gleichgestellt.
4. In der Schweiz wohnende schwedische Staatsangehörige, die die Schweiz während einer zwei Monate nicht übersteigenden Dauer verlassen, unterbrechen ihre Wohndauer in der Schweiz im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens nicht.
5.
 - a. In Ergänzung des Artikels 11 Absatz 2 des Abkommens werden Kinder, die in Schweden invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt insgesamt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat, den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsgebrechens des Kindes auch die während der ersten drei Monate nach der Geburt in Schweden entstandenen Kosten bis zu dem Umfange, in dem sie solche Leistungen in der Schweiz hätte gewähren müssen.
 - b. Ein Aufenthalt des Kindes in Schweden während höchstens drei Monaten unterbricht die Wohndauer nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens nicht.

6. Schwedische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, welche die Schweiz nur vorübergehend verlassen, unterbrechen ihre Wohndauer in der Schweiz im Sinne des Artikels 14 des Abkommens nicht. Zeiten der Befreiung von der Versicherung in der schweizerischen Rentenversicherung werden auf die Wohndauer nicht angerechnet.
7. Für die Berechnung einer schwedischen Volksrente mit Zusatzleistungen steht eine schweizerische Rente einer schwedischen Zusatzrente gleich.
8. Die schwedische Gesetzgebung über die Berechnung von Zusatzrenten für schwedische Staatsangehörige, die vor dem Jahr 1924 geboren sind, bleibt unberührt.

So geschehen zu Bern, am 20. Oktober 1978, in zwei Urschriften, jede in deutscher und schwedischer Sprache; beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Hans Wolf

Für die
schwedische Regierung:
Sven-Eric Nilsson